

Die Discussion wendet sich nun wieder zu dem zu bestimmenden Altersjahre.

Prinz Johann: Es sei wohl nicht zu leugnen, daß in den ersten Jahren des Schulunterrichtes die religiösen Unterscheidungslehren noch wenig vorkämen, und daß die religiöse Richtung, welche man dem Kinde durch die häusliche Erziehung gebe, die Eindrücke des Schulunterrichtes in ihm am ehesten verwische, und dieses trete gewiß am meisten bei dem Wechsel des Kindes in der Confession nach dem Willen der Aeltern hervor; denn die häusliche Erziehung lasse immer stärkere Eindrücke zurück, wenn auch das Kind wider den Willen der Aeltern in einer andern Confession unterrichtet würde. Daher könne er sich am allerwenigsten für das 6te Jahr erklären. Eben so wie dieses scheine ihm auch das erfüllte 10te Jahr kein passender Zeitpunkt, indem es nach der Verschiedenheit der Verhältnisse immer zweifelhaft sei, ob sich das Kind bis dahin schon eine feste religiöse Ansicht gebildet habe. Man möge daher das in seinem Separatvoto vorgeschlagene 12te Jahr annehmen.

Secr. v. Zedtwitz: Gewiß sei es höchst wünschenswerth, um den Frieden im Hause bei Ehegatten verschiedenen Glaubens so bald als möglich herzustellen, eine Entscheidung über die Confession, in welcher die Kinder erzogen werden sollten, so zeitig, als es immer thunlich, eintreten zu lassen. — Nicht läugnen könne man übrigens, daß es nicht immer die Schule, sondern hauptsächlich die Mütter seien, welche die ersten Keime des Glaubens in das Gemüth ihrer Kinder legten.

Zu dieser Ansicht bekennt sich auch Bürgermeister Hübler.

v. Posern: Ich habe mich schon früher aus voller Ueberzeugung für die Freiheit der Verträge ausgesprochen, weil ich diese als eines der heiligsten Aelternrechte erkenne und das Verbot derselben, Seiten des Gesetzgebers, mir unvereinbar mit der Freiheit des Gewissens und Willens als der ärgste Gewissenszwang erscheint. Natürlich wünsche ich nun auch dieses Princip möglichst aufrecht erhalten zu sehen, und vermag für eine Beschränkung nur dann zu stimmen, wenn es die Rücksicht auf die zu erziehenden Kinder verlangt, wenn der Wechsel der Lage der Sache nach eine Unbilligkeit für das Kind, dessen religiöse Ansicht sich muthmaßlich schon festgestellt hat, mit sich führen würde. — Daß aber dieses Verhältniß bei dem Kinde noch nicht in dem 10., noch viel weniger aber in dem 6. Altersjahre eingetreten ist, müssen wir uns wohl alle gestehen, wenn wir in die Jahre der Kindheit uns zurückdenken, und es dürfte zu den seltensten Ausnahmen gehören, wenn ein Kind in diesem Alter bereits die Unterscheidungslehren beider Confessionen so kennen lernte, daß sich eine eigene Meinung des Kindes darüber ausbilden konnte. — Erst dann, wenn das Kind selbst urtheilen und nachdenken gelernt hat, glaube ich, ist derjenige Zeitpunkt gekommen, wo die aber auch dann um so greller hervortretenden Nachtheile des Wechsels der Confession für das Kind eine feste, nach meinem Wunsche dann aber auch unüberschreitbare Gränze nöthig machen, und in diesem Bezug halte ich das zurückgelegte 12. Jahr für einen angemesseneren Abschnitt als das 10. oder gar das 6. Lebensjahr. — Die gewiß sehr wahren Worte des Herrn v. Zedtwitz, daß es oft

nicht die Schule, sondern daß es öfter die Mutter sei, welche die ersten Keime des Glaubens in das Herz, in das Gemüth des Kindes lege, vermögen nicht, mich von meiner Ueberzeugung abzubringen, vielmehr benutze ich sie für meine Ansicht und denke mir den Fall, daß die Mutter einer andern Confession zugethan ist als die, in welcher ihr Kind bisher unterrichtet wurde; der Mangel an Einklang zwischen häuslicher Erziehung und Schulunterricht wird hier gewiß in vielen Fällen für das Kind um so nachtheiliger einwirken, je weniger es sich verkennen läßt, daß der Einfluß der häuslichen Erziehung stärker auf die religiöse Richtung des Kindes einwirkt als der Schulunterricht, und nur ein beide noch zeitig genug in Einklang bringender Schritt dürfte dann in vielen Fällen das Kind für die spätern Jahre vor innerer Zerwürfniß bewahren, und ihm den stets bedenklichen Schritt eines spätern Uebertrittes ersparen.

D. Deutch: Ich glaube, daß hier zweierlei Rücksichten zu nehmen sind, und gegeneinander abgewogen werden müssen. Es ist nämlich darauf zu sehen, daß die Freiheit der Aeltern, über die Erziehung der Kinder Bestimmung zu treffen, nicht weiter beschränkt werde, als es die Rücksicht erfordert, welche zu nehmen ist, um dem Nachtheile zu begegnen, welcher für die Kinder dadurch entstehen würde, wenn sie einer andern Confession zugeführt würden, als in welcher sie bisher unterrichtet worden sind. Hierin liegt der Grund, warum ich mich für das 6te Jahr entscheide, da von diesem Zeitpunkte an der Schulunterricht und zugleich der religiöse Unterricht beginnt, und die Aeltern 6 Jahre hindurch Zeit gehabt haben, sich über die Erziehung ihrer Kinder zu entschließen, und bis dahin wohl die überwiegende Stimme ihre Kraft hat geltend machen können. Das Argument, welches man für ein späteres Alter von dem Einflusse der häuslichen Erziehung ableiten will, beweiset zu viel, da sich dieser Einfluß auch noch viel weiter als über das 10te Jahr hinaus erstreckt. Ich gebe zu, daß sich die Sache anders gestaltet, wenn das Kind im Hause erzogen wird; allein das ist der seltenere Fall, und man muß von der Regel ausgehen, daß das Kind mit dem 6ten Jahre in die Schule geschickt wird, wo sich dem Kinde die Religionsbegriffe bis zum 10ten Jahre einprägen, wenn es auch die Unterscheidungslehren nicht fest ergreift. Höchst nachtheilig aber würde es für ein Kind sein, nach dem 10ten Jahre in Zerwürfniß mit seinen früheren Ansichten gebracht zu werden.

Secr. Harß: Dieser Fall könne nicht leicht eintreten. Aeltern, bei welchen sich hierüber eine feste Ansicht gebildet habe, würden immer darauf bedacht sein, schon bis zu 6ten Jahre des Kindes einen Vertrag über dessen religiöse Erziehung abzuschließen. Werde dieser aber nicht abgeschlossen, so sei man entweder mit der Bestimmung des Gesetzentwurfes einverstanden, oder man werde sich nie zu einem Vertrage entschließen.

Prinz Johann: Es kämen bei der vorliegenden Frage zweierlei Rücksichten in Betracht; die Rücksicht auf den ehelichen Frieden der Aeltern und die Rücksicht auf das Wohl der Kinder. Erstere könne man hier nicht geltend machen, theils weil jeder, der eine gemischte Ehe eingehe, sich die Folgen davon selbst zuzuschreiben habe, theils weil das Recht der